

**Gemeinde Merklingen
Bebauungsplan „Beurer Weg“**

**Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die Untere Naturschutzbehörde
für die
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

ENTWURF

Auftraggeber:

Ing.büro Wassermüller Ulm GmbH
Hörvelsinger Weg 44
89081 Ulm

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

BIO - BÜRO SCHREIBER	
	Dipl.-Biol. Ralf Schreiber Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm Tel. 0731 / 72 90 651 Fax 032 / 123 928 946 mobil 0163 / 71 69 073 bio.buero@gmx.de

Juli 2020



Inhalt

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	Anlass	3
1.2	Aufgabenstellung	3
2	METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN	5
2.1	Allgemeine Methodik	5
2.2	Untersuchungsumfang	5
2.3	Vorhandene Daten	6
3	ERGEBNISSE	7
3.1	Relevante Strukturen	7
3.2	Erfasste Tierarten	7
4	WIRKUNG DER VORHABENS.....	9
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)	9
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	9
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren	10
4.4	Konflikt Störung / Emissionen.....	10
4.5	Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)	10
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	10
5	VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG	11
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	11
5.1.1	Fledermäuse und übrige Säugetiere	11
5.1.2	Kriechtiere (Reptilien)	11
5.1.3	Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- u. Nachtfalter, Libellen, Schnecken u. Muscheln ...	12
5.1.4	Gefäßpflanzen	12
5.2	Vogel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	12
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	14
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	14
6.2	CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)	14
7	PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE	14
7.1	Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen	14
7.1.1	Spezieller Artenschutz im BNatSchG	14
7.1.2	Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang	15
7.1.3	Erhaltungszustände	15
7.2	Prüfung der Verbotstatbestände.....	15
7.2.1	Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG	15
7.2.2	Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG	16
7.2.3	Schädigungsverbot Habitats – Art. 44 (1) 3 BNatSchG	16
8	ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING	17
9	ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT	17
10	LITERATUR.....	18



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Gemeinde Merklingen plant am Südrand im Gewann „Beurer Weg“ ein Baugebiet mit insgesamt 22 Bauplätzen (Abb. 1).

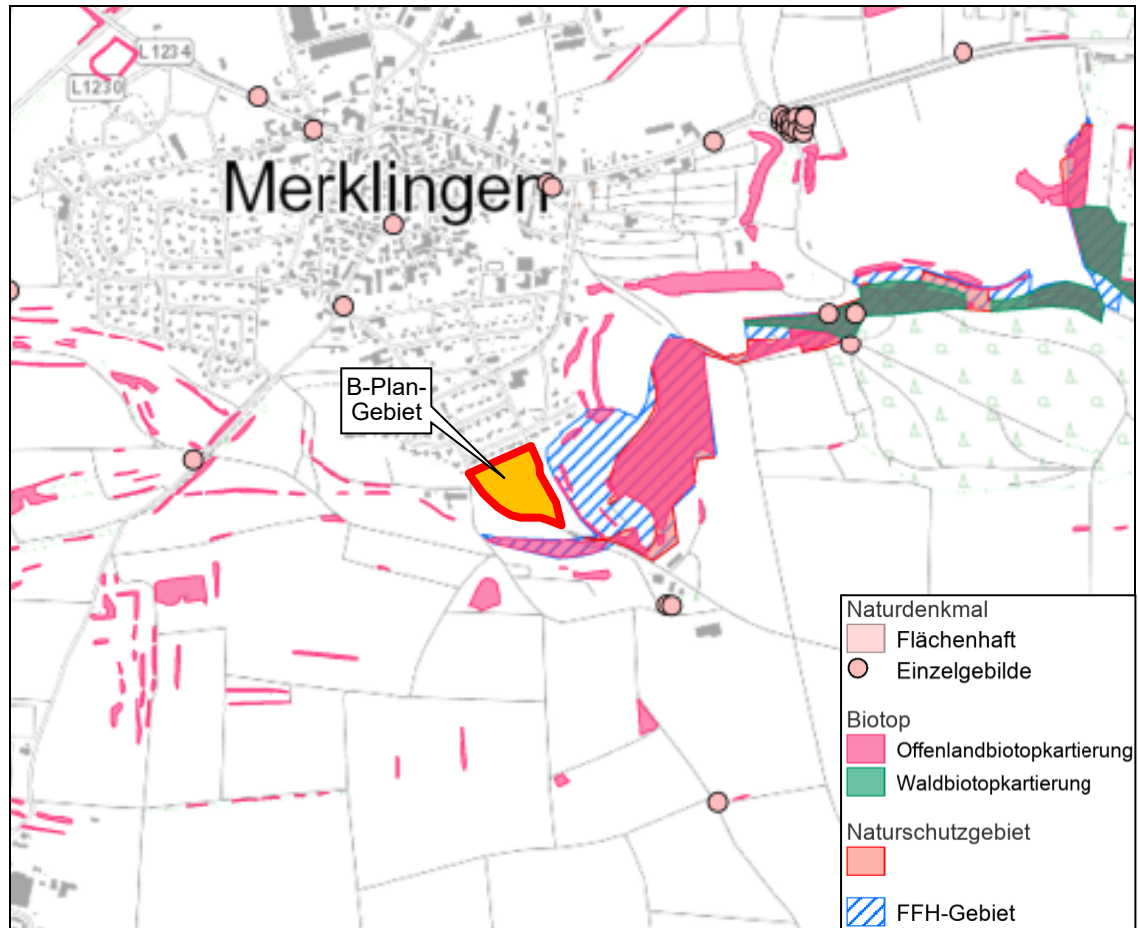


Abb. 1: Lage des überplanten Gebiets am Südrand von Merklingen.

Quelle: RIPS der LUBW.

1.2 Aufgabenstellung

Da zu erwarten war, dass im Bereich des überplanten Gebiets nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen, müssen Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – geprüft werden.

Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.



Damit kann dieser Text als sog „Artenschutzbeitrag“ der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG dienen.

* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.



2 METHODIK, DATENGRUNDLAGE UND BESTANDSAUFNAHMEN

Da für Baden-Württemberg keine entsprechenden Vorgaben vorliegen, orientiert sich das nachfolgende Gutachten an methodischem Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" der bayerischen Obersten Baubehörde (OBB 2018).

2.1 Allgemeine Methodik

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der prüfrelevanten – und anderer – Arten/-gruppen (Kap. 2.2 und 2.3) werden in Kap. 3 aufgeführt. Nach einer Beschreibung der Wirkfaktoren, also der zu erwartenden Konflikte (Kap. 4) erfolgte eine Relevanzprüfung (Kap. 5). Die tatsächliche Betroffenheit der nachgewiesenen oder sehr wahrscheinlich vorkommenden Arten wird dabei durch Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen ermittelt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen – sog. CEF-Maßnahmen (Kap. 6) wird die Beeinträchtigung dieser Arten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) durch das Vorhaben in Kap. 7 geprüft. In Kap. 8 werden die Erfordernisse einer ökologischen Begleitung der Maßnahmen und eines Monitorings dargelegt. Nach dem gutachtlichen Fazit in Kap. 9 folgt in Kap. 10 die verwendete Literatur.

Begrifflichkeiten und Definitionen richten sich nach den in Fachkreisen allgemein anerkannten „Hinweisen“ des ständigen Ausschusses "Arten- und Biotopschutz" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zum Artenschutz (LANA 2009).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Text von „Arten“ die Rede ist, dann handelt es sich ab Kap. 4 nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.

2.2 Untersuchungsumfang

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) erstreckt sich auf den gesamten überplanten Bereich sowie die unmittelbare Umgebung (vgl. Abb. 2).

Folgende Erfassungen wurden durchgeführt:

1. eine Begehung im Oktober zur Strukturkartierung;
2. zwei Begehungen im Frühjahr zur Suche nach Zauneidechsen und anderen Reptilien sowie Vögeln (in den angrenzenden Gehölzen);
3. Suche nach der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) Ende Juni entlang der Ackerränder.

Zusätzlich wurden einige vor Ort angetroffene Anwohner befragt.

Datum	Tageszeit & Witterung
30.10.2019	nachmittags, 6°C, bewölkt, windig
22.4.2020	vormittags, 12°C, sonnig, windig
27.5.2020	vormittags, 15°C, sonnig, windig
30.6.2020	mittags, 22°C, sonnig - leicht bewölkt, (leicht) windig



Die übrigen Artengruppen wurden im Folgenden auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genanntes „Worst-case-Szenario“ bewertet. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. Angesichts der Rahmenbedingungen – flächige landwirtschaftliche Nutzung, Anschluss an bereits bebaute Flächen und einfache, überwiegend vorbelastete Strukturen – ist damit eine hinreichende, rechtssichere Beurteilung der Artenschutz-Aspekte möglich.

2.3 Vorhandene Daten

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Objekte. Im näheren Umfeld liegen:

- ca. 50 m südlich das Biotop 174244251907 „Kalkmagerrasen mit Gebüsch und Felsen südlich Merklingen“
- ca. 65 m nordöstlich das Biotop 174244251924 „Magerrasen südöstlich Merklingen II“
- ca. 30 m östlich 174244251923 „Hecken südöstlich Merklingen“
- ca. 50 m südwestlich 174244251903 die westlichste Teilfläche des Biotops 174244251903 „Hecken südlich Merklingen“

sowie weitere Biotope im größeren Umfeld.

Im Süden und Osten befinden sich – teilweise deckungsgleich mit den Biotopen – Ausläufer des FFH-Gebiets 7425311 „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“ sowie das Naturschutzgebiet „Bleich“. Beide sind zum Einen zu weit entfernt, um beeinträchtigt zu werden, und zum Anderen so groß, dass mögliche Störungen durch temporären Baustellenverkehr bzw. lärm oder späteres erhöhte Freizeitaktivitäten streunende Hunde und Katzen oder Ähnliches sicher keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.



3 ERGEBNISSE



Abb. 2: Relevante Strukturen sowie nachgewiesene, relevante Arten.

D = Dorngrasmücke, F = Feldsperling, G = Goldammer, H = Haussperling, N = Neuntöter, Z = Zauneidechse.

Magenta Flächen: Biotope; blau schraffiert: FHH-Gebiet.

Quelle: RIPS der LUBW

3.1 Relevante Strukturen

Die Strukturen sind in Abb. 2 dargestellt.

Die überplante Fläche wird landwirtschaftlich oder als Pferdekoppel genutzt. Nur in der Nordostecke liegt ein kleines Gartengrundstück, dessen Umfeld öfter gemäht wird.

Entlang des Nordrands liegen Hausgärten. Am Ostrand befinden sich Lagerplätze, Gartengrundstücke und ein Feldgehölz; eine Geländekante fällt nach Süden immer weiter ab. Im Süden wird das überplante Gebiet durch eine asphaltierte Straße begrenzt, hinter der weitere Koppeln und landwirtschaftliche Fläche folgen. Im Westen liegen kleinere, teils eingezäunte Privatgrundstücke, die zur Freizeitnutzung oder als Lagerplätze dienen.

3.2 Erfasste Tierarten

Im UG und in der unmittelbaren Umgebung wurden während der Begehungen insgesamt 21 Vogelarten erfasst. Im überplanten Areal waren alle Arten nur Nahrungsgäste; einige Arten brüteten im Umfeld. Insgesamt waren viele commune, an den Menschen zumindest teilweise angepasste Arten vorhanden.



Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Amsel	-	-	N	brütet vermutlich östlich außerhalb
Bachstelze	-	-	N	
Blaumeise	-	-	N	
Buchfink	-	-	N	
Dorngrasmücke	-	-	(C)	südlich außerhalb
Eichelhäher	-	-	N	
Feldsperling	V	V	N, (C)	östlich außerhalb
Goldammer	V	V	(C)	östlich außerhalb
Hausrotschwanz	-	-	(C)	dürfte in Siedlung brüten
Hausperling	V	V	N, (C)	dürfte in Siedlung brüten
Kohlmeise	-	-	N	
Mäusebussard	-	-	N	
Mehlschwalbe	V	3	N	
Neuntöter	-	-	(B)	südlich außerhalb
Rabenkrähe	-	-	N	
Rauchschwalbe	3	3	N	
Ringeltaube	-	-	N	
Rotmilan	-	-	N	
Star	-	-	N	dürfte in Siedlung brüten
Turmfalke	V	-	N	
Wacholderdrossel	-	-	N	

RL BW: Rote Liste Vögel Baden-Württemberg (2015):
 - = nicht gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (2016); dto.

Status: A = möglicherweise brütend; B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast;
 () = außerhalb

Bemerkung: BP = Brutpaar

fett: Heckenvögel

Nach einem Hinweis eines Anliegers im Herbst 2019 wurde im Frühjahr gezielt nach Reptilien gesucht. Es konnte jedoch nur einmal ein einzelnes Tier – eine subadulte Zauneidechse – an einem Holzstapel nachgewiesen werden.

Weitere relevante Arten waren nicht nachzuweisen.



4 WIRKUNG DER VORHABENS

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst ca. 1,5 ha und beinhaltet die Flurstücke 1572-11575 (Abb. 3).



Abb. 3: Planung.

Quelle: Büro Wassermüller.

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Konflikte der (bisher nur groben) Planung auf Pflanzen und Tiere beschrieben. Als Wirkraum wird der überplante Bereich sowie ein Umfeld von ca. 50-100 m definiert.

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch die Überbauung und weitestgehende Versiegelung der überplanten Flächen könnten Lebensräume streng geschützter Arten verschwinden, durch die Baumaßnahmen könnten Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie von diesen Arten hinterher nicht mehr nutzbar sind. Dies ist angesichts der



Nutzung von untergeordneter Bedeutung bzw. betrifft nur Teillebensräume von Arten, die nicht essenziell für deren Überleben sind.

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden (überwiegend landwirtschaftlich genutzt) wird abgedeckt oder abgegraben.

4.4 Konflikt Störung / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiziehende Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist am Anfang mit Abwanderungen von Tieren aus derart gestörten, „unangenehmen“ Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren der angrenzenden Straßen zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.

4.5 Konflikt Kollisionswirkung (Vogelschlag)

Heutige Bauwerke werden oft „transparent“ und mit viel Glas ausgeführt. Allerdings stellen Eckverglasungen, verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel, (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas und Ähnliches latente Gefahren für Vögel dar, da diese das transparente Hindernis, durch das oft auch noch die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, nicht erkennen, dagegenfliegen und sich in aller Regel das Genick brechen.

4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der überplanten Fläche ist für viele relevanten Arten eine erhebliche Störung. Vom Wohngebiet gehen allgemeine Störungen aus, ebenso (temporär) von den Freizeitgrundstücken (Lagerplätzen) und von den Wegen. Spaziergänger mit – oft frei laufenden – Hunden sowie streunende Hauskatzen sind weitere Vorbelastungen aus Sicht des Artenschutzes.



5 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

In Baden-Württemberg sind derzeit fast 500 Tier- und Pflanzenarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. als Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle).

Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend in Kap. 4 ff. geprüft.

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Baden-Württembergs ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum (Definition siehe Kap. 4) liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (mit Erfassung der vorhandenen Strukturen im Gelände; so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Zur Beschreibung von Verbreitung und Ökologie der Arten siehe die Internet-Seiten der LUBW sowie der bayerischen LfU-Arbeitshilfe zur saP.

5.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

5.1.1 Fledermäuse und übrige Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass die überplante Fläche von Fledermäusen nur in geringem Umfang als Jagd- bzw. Nahrungshabitat genutzt wird, da Acker und Pferdeweisen wenig Insekten „produzieren“ dürften. Vor allem da im Umfeld mit den vielen Magerrasen deutlich hochwertige Flächen zur Verfügung stehen, ist der Verlust an Jagdhabitaten für alle Fledermaus-Arten sicher nicht erheblich.

Quartiere sind auf der überplanten Fläche nicht vorhanden, aber im Umfeld an den Gebäuden oder in den Holzlegern möglich. Allerdings sind auch hier aufgrund der Vorbelastungen keine (bzw. keine neuen) Betroffenheiten zu erwarten. Höhlenbäume in der unmittelbaren Umgebung fehlen.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es im UG entweder keine geeigneten Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete bzw. Wanderkorridore dieser Arten (z. B. Biber, Luchs, Wildkatze, Wolf).

Insofern sind Vorkommen aller Säuger-Arten und damit erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.2 Kriechtiere (Reptilien)

Da nur eine Zauneidechse am Westrand außerhalb des überplanten Gebiets gefunden wurde, die vermutlich von den mageren Flächen, Böschungne usw. im Süden (ebenfalls außerhalb) stammt, und auf der Fläche selber keine für diese Tiergruppe geeigneten Habitate vorhanden sind, ist nicht von Betroffenheiten für diese Art auszugehen.

Auch Vorkommen anderer relevanter Arten dieser Gruppe (primär Schlingnatter) sind äußerst unwahrscheinlich. Insofern sind Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.



5.1.3 Lurche (Amphibien), Fische, Käfer, Tag- u. Nachtfalter, Libellen, Schnecken u. Muscheln

Für keine dieser Arten gibt es im UG aktuell geeignete Habitate, oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete dieser Arten. Insofern sind Vorkommen und damit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Artengruppen mit Sicherheit auszuschließen.

5.1.4 Gefäßpflanzen

Die Nachsuche nach der Dicken Trespe entlang der Acker- bzw. Wegränder verlief ergebnislos; es wurden überhaupt keine Trespen gefunden. Im UG gibt es auch für die übrigen streng geschützte Gefäßpflanzen keine geeigneten Habitate, d. h. Vorkommen und verbotstatbeständige Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sind sicher auszuschließen.

5.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Folgende Vogel-Arten sind grundsätzlich saP-relevant:

- RL-Arten Deutschland (neu 2016) und Baden-Württemberg (2015) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- streng geschützt nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter,
- Arten, für die Deutschland oder Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung tragen,

Bei weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") reicht jedoch regelmäßig eine vereinfachte Betrachtung aus. Sie wären nur dann in die weitere Prüfung einzubeziehen, wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann; dies ist hier nicht der Fall. Aus folgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) werde durch „Standard“-Vermeidungsmaßnahmen, primär Abschieben des Oberbodens bzw. Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (im Sinne von § 39 (5) 2 BNatSchG), Schädigungen von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen.
- Hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Da fast alle der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten nur außerhalb des überplanten Bereichs brüten und auf Acker und Grünland nur als Nahrungsgäste auftreten oder den Luftraum darüber (weitere Greifvögel, Eulen, Mauersegler) regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen, können Betroffenheiten ausgeschlossen werden.

Damit verbleiben nur die in den Gehölzen (v. a. Hecken) im Umfeld brütenden Arten, also so genannte **Heckenbrüter**, für die **Betroffenheiten zu prüfen** sind.



Weitere episodische Nahrungsgäste (Rastvögel) beispielsweise zur Zugzeit sind denkbar. Für diese sind Betroffenheiten auszuschließen, da ihnen in der Region weiterhin sehr große, ähnliche Flächen zur Verfügung stehen.



6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR WAHRUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die in Kap. 4.5 genannten Glas-Elemente sind auch bei Privathäusern, insbesondere in der Nähe von Strukturen wie den im Süden und Osten angrenzenden Hecken, entweder grundsätzlich zu vermeiden, oder es müssen nichttransparente Markierungen, Muster (direkt ins Glas geätzt oder per Siebdruck), Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand angebracht werden (vgl. BAYLFU 2014). Auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas sind oftmals geeignete, vogelsichere Alternativen. Vogel-Silhouetten (z. B. Aufkleber) sind nicht geeignet, und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ ist nicht automatisch wirksam!

6.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹)

Sind nicht erforderlich.

7 PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Abschluss der Relevanzprüfung könnten nur heckenbrütende Vogelarten beeinträchtigt werden.

7.1 Gesetzliche Grundlagen und fachliche Definitionen

7.1.1 Spezieller Artenschutz im BNatSchG

Die so genannten „Zugriffsverbote“ sowie eine „Relativierung auf funktionaler Ebene“ sind im § 44 BNatSchG wie folgt definiert:

§ 44, Absatz 1 [Zugriffsverbote]

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
[Schädigungsverbot Individuen]
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
[Störungsverbot]
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
[Schädigungsverbot Habitate]

¹ „CEF“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „continued ecological functionality“, auf Deutsch „ununterbrochene ökologische Funktionsweise“; CEF-Maßnahmen werden auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.



4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

[hier nicht relevant]

§ 44, Absatz 5 [Relativierung auf funktionaler Ebene]

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 u. 3 entsprechend. ...

7.1.2 Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2009) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-verstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die in § 44 (1) und (5) BNatSchG genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – werden für die Heckenvögel auf die strukturreiche Umgebung von Merklingen mit diversen Gehölzen, Magerrasenkomplexen etc. beschränkt.

7.1.3 Erhaltungszustände

Nach diversen Angaben (u. a. BfN 2014; auch LUBW und Verbände DDA, NABU, OGBW) sind die Erhaltungszustände vieler Heckenbrüter in Baden-Württemberg, in Deutschland sowie auf Ebene der gesamten kontinentalen biogeografischen Region ungünstig-unzureichend, auch wenn derzeit einige nur auf der Vorwarnliste und (noch) nicht auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehen. Auch die Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Arten dürften primär wegen einer schlechten Nahrungsverfügbarkeit (Stichwort Insektenrückgang) eher ungünstig sind.

7.2 Prüfung der Verbotstatbestände

7.2.1 Schädigungsverbot Individuen – Art. 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVerwG 2014).

Angesichts des jeweiligen Abstands der Bauplätze sind keine Schädigungen von Heckenbrütern oder anderen Vogelarten zu erwarten. Sollten tatsächlich einzelne Individuen vorhanden sein und dann beim Bau der Häuser bzw. bei der Anlage der notwendigen Infrastruktur gestört werden, werden sie selber davonfliegen.



7.2.2 Störungsverbot – Art. 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

Eine dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – hier: den Hecken im Umfeld des Baugebiets – ist nicht zu erwarten. Vorübergehende Störungen während der Bauzeiten in der vorliegenden Größenordnung werden für alle lokalen Populationen der Heckenvögel als nicht derart gravierend eingeschätzt, dass sie dadurch signifikant kleiner (und damit schlechter) werden würden.

7.2.3 Schädigungsverbot Habitats – Art. 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitats ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Durch den Abstand der Bauplätze von den Gehölzen ist nicht davon auszugehen, dass sie als Brutplätze bzw. -reviere dauerhaft verloren gehen. Sollten kurzfristig Störungen während des Baus der Häuser auftreten, ist dennoch anzunehmen, dass gemäß § 44 (5) BNatSchG die ökologische Funktion – also primär das Brüten und Junge aufziehen – der Hecken um Merklingen im räumlichen Zusammenhang noch gegeben ist.



8 ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING

Sind nicht erforderlich.

9 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT

Durch das geplante Baugebiet „Beurer Weg“ am Südrand von Merklingen sind die meisten Individuen bzw. lokalen Populationen der möglicherweise und tatsächlich vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und aller europäischen Vogelarten sowie ihre Lebensstätten entweder nicht bzw. nicht erheblich betroffen. Nur für Vögel sind zur Vermeidung von Kollisionen an Glasscheiben Maßnahmen erforderlich, damit sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL ergeben.

In Verbindung mit diesen Maßnahmen ist die Planung aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG genehmigungsfähig.



10 LITERATUR

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; 241 S. (pdf).
- BAYLFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. – Merkblattreihe UmweltWissen – Natur; pdf, 12 S.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Zustand der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Bericht 2019). –; Download von Homepage.
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13)..
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bände 1-14. CD-ROM
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52/2015: 19-67.
- KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – pdf, 26 S.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. – pdf, 5 S.

Abkürzungen:

- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017
FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992